

Rechtssache C-420/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

9. September 2020

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. August 2020

Angeklagter im Strafverfahren:

HN

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Strafverfahren gegen einen Drittstaatsangehörigen, der aber in der ihn betreffenden Verhandlung nicht persönlich anwesend sein kann, weil die bulgarischen Behörden ihn in sein Herkunftsland zurückgeführt und gegen ihn ein „Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Republik Bulgarien“ verhängt haben.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts, Art. 267 Abs. 2 AEUV

Vorlagefragen

1. Ist eine Einschränkung des in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11. März 2016, S. 1–11) vorgesehenen Rechts der beschuldigten Personen, in der sie betreffenden Verhandlung persönlich anwesend zu sein, durch nationale Rechtsvorschriften, wonach gegen förmlich beschuldigte Ausländer ein verwaltungsrechtliches Einreise- und Aufenthaltsverbot für das Land, in dem das Strafverfahren durchgeführt wird, verhängt werden darf, zulässig?

2. Falls die erste Frage bejaht werden sollte, wären die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 Buchst. a und/oder b der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11. März 2016, S. 1–11) für die Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit der beschuldigten ausländischen Person erfüllt, wenn diese ordnungsgemäß über die Strafsache und über die Folgen des Nichterscheinens unterrichtet wurde und von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten wird, der entweder von der beschuldigten Person oder vom Staat bestellt wurde, ihrem persönlichen Erscheinen aber ein im Verwaltungsverfahren erlassenes Einreise- und Aufenthaltsverbot für das Land, in dem das Strafverfahren durchgeführt wird, entgegensteht?

3. Ist es zulässig, das Recht der beschuldigten Person gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11. März 2016, S. 1–11), in der sie betreffenden Verhandlung anwesend zu sein, durch nationale Rechtsvorschriften in eine verfahrensrechtliche Pflicht dieser Person umzuwandeln? Konkret: Gewährleisten die Mitgliedstaaten auf diese Weise ein höheres Schutzniveau im Sinne des Erwägungsgrundes 48 oder ist ein solches Vorgehen mit dem Erwägungsgrund 35 der Richtlinie, wo es heißt, dass das Recht des Beschuldigten nicht absolut gilt und darauf verzichtet werden kann, vielmehr unvereinbar?

4. Ist ein Vorabverzicht des Beschuldigten auf das Recht gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11. März 2016, S. 1–11), in der ihn betreffenden Verhandlung persönlich anwesend zu sein, der im Laufe des Ermittlungsverfahrens unmissverständlich erklärt wurde, zulässig, sofern der Beschuldigte über die Folgen des Nichterscheinens unterrichtet wurde?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65 vom 11. März 2016, S. 1–11): Erwägungsgründe 35 und 48, Art. 8 Abs. 1 und 2

Angeführte nationale Vorschriften

Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, Bulgarien, im Folgenden: NK)

Art. 93 Nr. 7:

„Eine ‚schwere Straftat‘ ist eine Straftat, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren, eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit der Umwandlung [in eine befristete Freiheitsstrafe] vorsieht.“

Art. 308 Abs. 1 und 2:

„(1) Wer eine unechte amtliche Urkunde herstellt oder eine amtliche Urkunde verfälscht, um diese zu benutzen, wird wegen Urkundenfälschung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Handelt es sich bei dem Objekt der Tat nach Abs. 1 [...] um bulgarische oder ausländische Ausweispapiere [...], beträgt die Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren.“

Art. 316:

„Die Strafe, die in den vorangehenden Artikeln dieses Kapitels vorgesehen ist, gilt auch für die Person, die bewusst eine unechte oder gefälschte Urkunde verwendet, [...] wenn sie für die eigentliche Herstellung der Urkunde nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.“

Nakazatелно-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, Bulgarien, NPK)

Art. 247b Abs. 1:

„Auf Anordnung des berichterstattenden Richters wird dem Angeklagten eine Abschrift der Anklageschrift zugestellt. Mit der Zustellung der Anklageschrift wird der Angeklagte über die Anberaumung der Vorverhandlung und über die in Art. 248 Abs. 1 genannten Fragen, über sein Recht, mit Verteidiger zu erscheinen, und die ihm eingeräumte Möglichkeit, sich in den in Art. 94 Abs. 1 vorgesehenen Fällen einen Verteidiger bestellen zu lassen, sowie über den Umstand, dass über die Strafsache in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann, sofern die Voraussetzungen nach Art. 269 erfüllt sind, unterrichtet.“

Art 248 Abs. 1:

„In der Vorverhandlung werden folgende Fragen erörtert:

1. ob die Rechtssache in die Zuständigkeit des Gerichts fällt;
2. ob Gründe für die Einstellung oder Aussetzung des Strafverfahrens vorliegen;
3. ob im Ermittlungsverfahren ein zu behebender wesentlicher Verstoß gegen die Verfahrensregeln vorgefallen ist, der zur Einschränkung der Verfahrensrechte des Beschuldigten, des Geschädigten bzw. seiner Erben geführt hat;

[...]“.

Art. 269, Abs. 1 und 3:

„(1) In Strafsachen, in denen dem Angeklagten eine schwere Straftat vorgeworfen wird, ist dessen Anwesenheit in der Verhandlung zwingend.

[...]

(3) Wenn es der Ermittlung der objektiven Wahrheit nicht entgegensteht, kann die Sache in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden, wenn:

[...]

4. er sich außerhalb der Republik Bulgarien aufhält und:

a) sein Wohnsitz unbekannt ist;

b) er aus anderen Gründen nicht vorgeladen werden kann;

c) er ordnungsgemäß geladen wurde und keine triftigen Gründe für sein Nichterscheinen angegeben hat.“

Zakon za chuzhdentsite v Republika Balgaria (Gesetz über die Ausländer in der Republik Bulgarien, im Folgenden: ZChRB)

Art. 10:

„(1) Die Ausstellung eines Visums oder die Einreise eines Ausländers ist zu verweigern, wenn:

[...]

7. dieser die Ein- oder Durchreise unter Verwendung unechter oder gefälschter Urkunden bzw. eines unechten oder gefälschten Visums oder Aufenthaltstitels versucht hat;

[...]

Nr. 22. Informationen vorliegen, dass der Zweck seiner Einreise darin besteht, das Land als Transitland für die Migration in einen Drittstaat zu nutzen.

[...]

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann ein Visum erteilt oder die Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien gestattet werden, wenn humanitäre Gründe vorliegen oder dies im Interesse des Staates oder zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen geboten ist.“

Art. 41:

„Die Rückführung ist anzuordnen, wenn:

[...]

5. festgestellt wird, dass der Ausländer über die Landesgrenze rechtmäßig eingereist ist, aber an einer dafür nicht zugelassenen Übergangsstelle oder mit einem unechten oder gefälschten Pass oder Passersatz auszureisen versucht.“

Art. 42h:

„(1) Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für das Staatsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird angeordnet, wenn:

1. die Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 1 vorliegen;

[...]

(4) Das Einreiseverbot kann gleichzeitig mit der Zwangsmaßnahme gemäß Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 oder gemäß Art. 41, wenn die Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 1 vorliegen, angeordnet werden.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 HN ist albanischer Staatsbürger. Er beherrscht die bulgarische Sprache nicht, so dass die Kommunikation mit ihm in albanischer Sprache mittels eines durch die Justizbehörden bestellten Dolmetschers stattfindet.
- 2 Am 11. März 2020 wurde HN auf Anordnung der Polizeibehörde aufgrund von Feststellungen bezüglich einer am selben Tag begangenen Urkundenfälschung, nämlich eines Versuchs, das bulgarische Hoheitsgebiet an der Grenzübergangsstelle des Flughafens Sofia mit unechten amtlichen ausländischen Ausweispapieren zu verlassen, für eine Dauer von bis zu 24 Stunden festgenommen.
- 3 Noch an diesem Tag, dem 11. März 2020, wurde ein Ermittlungsverfahren wegen der festgestellten Straftat eingeleitet.
- 4 Am 12. März 2020 erließ der Leiter des Granichno politseysko upravlenie Sofia (Grenzpolizeibehörde Sofia, im Folgenden: GPU Sofia) mit Anordnung gemäß Art. 41 Nr. 5 und Art. 44 Abs. 1 ZChRB gegen HN die Zwangsmaßnahme „Rückführung in das Herkunftsland, in das Transitland oder in einen Drittstaat“. Ebenfalls am 12. März 2020 verhängte der Leiter des GPU Sofia mit einer zweiten Anordnung gemäß Art. 42h Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 22 und Art. 44 Abs. 1 ZChRB gegen HN auch die Zwangsmaßnahme „Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Republik Bulgarien“ für die Dauer von fünf Jahren, ab dem 12. März 2020 bis zum 11. März 2025. Im Ausgangsverfahren deutet nichts darauf hin, dass diese Anordnungen in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren angefochten worden wären.

- 5 Am 23. April 2020 wurde HN mit Verfügung der Ermittlungsbehörde im Rahmen des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens förmlich der Begehung einer Straftat gemäß Art. 316 in Verbindung mit Art. 308 Abs. 1 und 2 NK beschuldigt. Konkret habe er am 11. März 2020 bewusst unechte amtliche ausländische Ausweispapiere, nämlich einen unechten griechischen Reisepass und einen unechten griechischen Personalausweis, verwendet, wobei er für die eigentliche Herstellung der Dokumente nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könne.
- 6 Am 27. April 2020 erlangten HN und sein von Amts wegen bestellter Verteidiger von der Verfügung über seine förmliche Beschuldigung Kenntnis, wobei HN im Beisein eines Dolmetschers über seine Rechte nach dem NPK, einschließlich der Vorschrift des Art. 269 NPK über die Durchführung einer Verhandlung in Abwesenheit und die Folgen davon, unterrichtet wurde. In der am selben Tag erfolgten Vernehmung erklärte HN, dass er die ihm erläuterten Rechte verstehe, dass er in der Verhandlung nicht erscheinen wolle, weil ihm dies „unnötige Kosten aufbürde“, und dass er seinem von Amts wegen bestellten Verteidiger „bei einer Verhandlung in Abwesenheit“ vollumfänglich vertraue.
- 7 Am 27. Mai 2020 ging bei dem Sofiyski rayonen sad (Rayongericht Sofia), dem vorliegenden Gericht, die Anklageschrift gegen HN wegen der Straftat gemäß Art. 316 in Verbindung mit Art. 308 Abs. 1 und 2 NK ein, woraufhin das gerichtliche Strafverfahren eingeleitet wurde, in dem das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt wird.
- 8 Mit Verfügung vom 24. Juni 2020 hat der Sofiyski rayonen sad (Rayongericht Sofia) einen Termin zur Vorverhandlung in der Strafsache am 23. Juli 2020 anberaumt. Der Berichterstatter ordnete im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 274b Abs. 3 NPK an, HN über die Direksia Migratsia (Direktion „Migration“) beim Ministerstvo na vatrešnite raboti (Innenministerium, im Folgenden: MVR) Abschriften der Verfügung und der Anklageschrift, jeweils in albanischer Übersetzung, zuzustellen. Darin wurde auch darauf hingewiesen, dass die Anwesenheit der angeklagten Person in der Gerichtsverhandlung gemäß Art. 269 Abs. 1 NPK zwingend sei und das Verfahren nur unter den Voraussetzungen des Art. 269 Abs. 3 NPK in deren Abwesenheit durchgeführt werden könne.
- 9 Am 16. Juli 2020 wurde dem Gericht in einem Schreiben von Mitarbeitern der Direktion „Migration“ beim MVR mitgeteilt, dass HN am 16. Juni 2020 von der Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung von Ausländern entlassen und zwecks Vollstreckung der gegen ihn verhängten Zwangsmaßnahmen „Rückführung in das Herkunftsland, Transitland oder in einen Drittstaat“ und fünfjähriges „Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Republik Bulgarien“ an die Staatsgrenze der Republik Bulgarien gebracht worden sei. Dieser Umstand habe die ordnungsgemäße Unterrichtung des Angeklagten über das gegen ihn eingeleitete Gerichtsverfahren verhindert.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 10 Der Angeklagte HN hat keine Stellungnahme abgegeben, da er zwangsweise außer Landes verbracht wurde und sein Aufenthaltsort den Justizbehörden aktuell unbekannt ist.
- 11 Die von Amts wegen bestellte Verteidigerin des Angeklagten hat dazu keine ausdrückliche Stellungnahme abgegeben und die ihr eingeräumte Frist zur Einreichung zusätzlicher Fragen, die eventuell in das Vorabentscheidungsersuchen aufzunehmen wären, ungenutzt verstreichen lassen.
- 12 In der Gerichtsverhandlung am 23. Juli 2020 hat sie ausgeführt, HN sei nicht über das eingeleitete Gerichtsverfahren unterrichtet worden, deswegen sei dieses nach der allgemeinen Regelung in seiner Abwesenheit durchzuführen.
- 13 Der Staatsanwalt hat dazu keine ausdrückliche Stellungnahme abgegeben und die ihm eingeräumte Frist zur Einreichung zusätzlicher Fragen, die eventuell in das Vorabentscheidungsersuchen aufzunehmen wären, ungenutzt verstreichen lassen.
- 14 In der Gerichtsverhandlung am 23. Juli 2020 hat der Staatsanwalt ausgeführt, vorliegend seien die Voraussetzungen für die Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit gegeben, da sich der Angeklagte außerhalb des Landes befinde und sein Wohnsitz unbekannt sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 15 Gegenstand der Untersuchung im vorliegenden Verfahren ist die mutmaßliche Beteiligung von HN an der Straftat, für die er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll, wobei das Gericht in der Sache abschließend über die Schuld oder Unschuld der Person zu entscheiden hat.
- 16 Zunächst ist jedoch die grundsätzliche Frage zu klären, ob es zulässig ist, die persönliche Teilnahme des Angeklagten an der ihn betreffenden Verhandlung durch eine Zwangsmaßnahme der Exekutivbehörden, mit der gegen die Person ein langfristiges Verbot verhängt wurde, in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einzureisen bzw. sich dort aufzuhalten, zu beschränken.
- 17 Nach alledem hat der Gerichtshof der Europäischen Union zu entscheiden, ob eine Einschränkung des in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11. März 2016, S. 1–11) vorgesehenen Rechts der beschuldigten Personen, in der sie betreffenden Verhandlung anwesend zu sein, durch nationale Rechtsvorschriften, wonach gegen förmlich beschuldigte Ausländer ein verwaltungsrechtliches Einreise- und Aufenthaltsverbot für das Land, in dem das Strafverfahren durchgeführt wird, verhängt werden darf, zulässig ist.

- 18 Die zwangsweise Abschiebung des Angeklagten aus dem Land und das gegen ihn verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot vereiteln seine persönliche Teilnahme am Verfahren, insbesondere an der durchgeführten Vorverhandlung, nach deren Ende er eventuelle Verletzungen seiner Verteidigungsrechte im Laufe des Ermittlungsverfahren nicht mehr geltend machen kann. Im Ausgangsverfahren hat das Gericht die Vorverhandlung trotz Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt, um in die Phase der gerichtlichen Untersuchung einzutreten, da das bulgarische Recht erst in der Phase der gerichtlichen Untersuchung die rechtliche Möglichkeit eröffnet, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen. Ein prozessuales Hindernis für die erneute Durchführung der Vorverhandlung für den Fall, dass die Person persönlich erscheint, besteht indes nicht.
- 19 Gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 7 ZChRB wird die Einreise eines Ausländers verweigert, wenn dieser die Ein- oder Durchreise mittels Verwendung von unechten oder gefälschten Urkunden versucht hat. Die Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 ZChRB sieht eine Ausnahme aus humanitären Gründen oder wenn dies im Interesse des Staates oder zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen geboten ist, vor.
- 20 Eine Prüfung der angeführten Vorschriften zeigt, dass die persönliche Teilnahme eines beschuldigten Ausländers an der ihn betreffenden Verhandlung, sobald dieser die Ein- oder Durchreise mittels Verwendung von unechten oder gefälschten Urkunden versucht hat, von der ausdrücklichen vorherigen und nicht der gerichtlichen Kontrolle unterliegenden Einreiseerlaubnis der Exekutivbehörden abhängt, wodurch faktisch eine Reihe von administrativen Hürden aufgestellt wird, die sich auf das Recht auf ein faires Verfahren auswirken.
- 21 Falls die erste Frage bejaht werden sollte, ist vom Gerichtshof der Europäischen Union zu klären, ob die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 Buchst. a und/oder b der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11. März 2016, S. 1–11) für die Durchführung der Verhandlung in der Abwesenheit der beschuldigten ausländischen Person erfüllt wären, wenn diese ordnungsgemäß über die Verhandlung und über die Folgen des Nichterscheins unterrichtet wurde und von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten wird, der entweder von der beschuldigten Person oder vom Staat bestellt wurde, ihrem persönlichen Erscheinen aber ein im Verwaltungsverfahren erlassenes Einreise- und Aufenthaltsverbot für das Land, in dem das Strafverfahren durchgeführt wird, entgegensteht.
- 22 Die Antwort auf die zweite Frage ist für die weitere Verfahrensführung durch das Gericht von Bedeutung, nämlich ob es Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Angeklagten im Ausland gemäß den geltenden internationalen Vorgehensweisen ergreifen, ihn über das Verfahren unterrichten und das Verfahren in seiner Abwesenheit, aber in Anwesenheit des von Amts wegen

bestellten Verteidigers abschließen soll, oder das Strafverfahren für die Dauer des im Verwaltungsverfahren verhängten Verbots aussetzen soll, um die uneingeschränkte Ausübung des Rechts auf persönliche Teilnahme an der Verhandlung zu gewährleisten.

- 23 Gemäß der Vorschrift des Art. 269 Abs. 1 NPK ist die Anwesenheit des Angeklagten in der Verhandlung in Strafverfahren wegen schwerer Straftaten zwingend, wobei gemäß Abs. 3 die Durchführung in Abwesenheit nur dann zulässig ist, wenn dies der Ermittlung der objektiven Wahrheit nicht entgegensteht. Diese Regelung macht eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union auch zur Frage erforderlich, ob es zulässig ist, das Recht der beschuldigten Person gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11. März 2016, S. 1–11), in der sie betreffenden Verhandlung anwesend zu sein, in eine verfahrensrechtliche Pflicht umzuwandeln und konkret, ob die Mitgliedstaaten auf diese Weise ein höheres Schutzniveau im Sinne des Erwägungsgrundes 48 gewährleisten oder ein solches Vorgehen mit dem Erwägungsgrund 35 der Richtlinie, wo es heißt, dass das Recht des Beschuldigten nicht absolut gilt und darauf verzichtet werden kann, vielmehr unvereinbar ist.
- 24 Die Antwort auf die dritte Frage ist Voraussetzung für die rechtmäßige Durchführung der Gerichtsverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, wenn dies der Ermittlung der objektiven Wahrheit nicht entgegensteht, für den Fall, dass er ordnungsgemäß über das Verfahren unterrichtet wurde und trotzdem, unabhängig von dem im Verwaltungsverfahren verhängten Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Republik Bulgarien, auf sein Recht, in der ihn betreffenden Verhandlung anwesend zu sein, unmissverständlich verzichtet.
- 25 Wenn der Gerichtshof der Europäischen Union die dritte Frage dahin beantwortet, dass es unzulässig ist, das Recht der beschuldigten Person aus Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2016/343 in eine verfahrensrechtliche Pflicht umzuwandeln, hätte er zu klären, ob ein Vorabverzicht auf dieses Recht, der unmissverständlich im Ermittlungsverfahren erklärt wurde, möglich ist, sofern die beschuldigte Person über die Folgen des Nichterscheinens unterrichtet wurde.
- 26 Aus dem Vernehmungsprotokoll von HN im Rahmen der Ermittlungen ist ersichtlich, dass er über seine Rechte nach dem NPK, einschließlich der Vorschrift des Art. 269 NPK über die Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit und deren Folgen, im Beisein eines Dolmetschers und seines von Amts wegen bestellten Verteidigers unterrichtet wurde. HN erklärte ausdrücklich, dass er die ihm erläuterten Rechte verstehe, dass er bei der Verhandlung nicht anwesend sein wolle, weil ihm dies „unnötige Kosten aufbürde“, und dass er seinem von Amts wegen bestellten Verteidiger „bei einer Verhandlung in Abwesenheit“ vollumfänglich vertraue. Dieser Verzicht wurde jedoch vor Eingang der Anklageschrift bei Gericht erklärt und somit vor dem Zeitpunkt, in dem das Recht

auf Anwesenheit in der Verhandlung entsteht, was begründete Zweifel aufkommen lässt, ob die mit ihm bezweckten Rechtsfolgen ausgelöst wurden.

ARBEITSDOKUMENT